Vorwort des Redaktors

Autor(en): **Hofstetter, Edwin**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung**

Band (Jahr): **62 (1987)**

Heft 12

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VORWORT DES REDAKTORS

Ein Volksbegehren mit zwei Gesichtern

Viele Stimmbürger haben eine vorgefasste Meinung darüber, andere, oberflächlich denkende, erkennen die politische Absicht der Rothenthurmer Initianten nicht. Das wahre Gesicht wird vom Deckmäntelchen des vorgegebenen Umweltschutzes verhüllt. Argumente und Gegenargumente wollen nicht mehr gehört, noch viel weniger verstanden werden. Das Gezänk über den Waffenplatz Rothenthurm ist zum Verdruss geworden. Trotzdem wage ich den Versuch, noch einmal auf einige unehrliche Machenschaften vor und im Abstimmungskampf hinzuweisen.
Die Initiative hat zwei Gesichter. Einmal geht es um eine Ergänzung der Bundesverfassung mit einer unklar definierten und überflüssigen Schutzbestimmung, die einseitig nur auf Moorlandschaften beschränkt ist. Dann enthält die Initiative eine Übergangsbestimmung, die ausschliesslich die Verhinderung des Waffenplatzes will. Überflüssig ist die Initiative, weil die Verfassung dem Bundesrat heute schon das Recht gibt, Naturschutzbestimmungen zu erlassen.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, noch einmal die Doppelbödigkeit der Initiative aufzuzeigen. Der vom Parlament verabschiedete indirekte Gegenvorschlag, die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist umfassender und griffiger zum Schutze der Natur. Dieses Gesetz soll zur Rettung und Erhaltung nicht nur der Moore, sondern aller schützenswerten Biotope führen. Dass die Initianten bei dieser eindeutigen Sachlage trotzdem auf ihrem Volksbegehren beharren, beweist , dass es ihnen jetzt nur noch um die Verhinderung des Waffenplatzausbaus in Rothenthurm geht. Darum hat diese Initiative eindeutig nur antimilitärischen Charakter. Damit entlarven sich die Initianten, und nur zu deutlich werden ihre verdrehten Aussagen und Unterstellungen. Die vom Initiativkommitee herausgegebenen Abstimmungserläuterungen wie auch der im März herausgegebene Argumentenkatalog enthalten eine Vielzahl von wahrheitswidrigen Behauptungen. Diese sind zum Teil schon seit Jahren von Waffenplatzgegnern kolportiert worden.
Von einer Gefährdung des Hochmoores von Rothenthurm zu sprechen, ist masslos übertrieben. Die Hochebene von Rothenthurm umfasst ohne Strassen, Bahn und verbaute Gebiete mehr als 450 Hektaren. Drei Viertel davon (worunter die landschaftlich und naturschützerisch wertvollsten Gebiete im mittleren und nördlichen Teil) werden vom Waffenplatz überhaupt nicht berührt. Das Kasernenareal liegt in einer Randzone an der Bahnlinie und umfasst ganze 7 Hektaren (1,5 Prozent). Das gesamte Kasernenareal sowie das Infanteriegelände und der Zielhang des Aufklärungsgeländes liegen vollständig ausserhalb des Moorgebietes. Auch im rund 160 Hektaren umfassenden Aufklärungsgelände sind sämtliche schützenswerten Flecken mit einem Betretungsverbot für militärische Zwecke belegt. Im übrigen bleibt dieses Gelände landwirtschaftlich und sportlich nutzbar.

Im Zuge der Forderungen nach einer kriegsnahen Ausbildung und den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung entsprechend, mussten seit dem Zweiten Weltkrieg viel Kasernen aus den Städtezentren der Schweiz verlegt werden. Das ist richtig so. Die Ausbildung auf den asphaltierten, kleinen Kasernenplätzen konnte nur noch formellen Ansprüchen genügen und entspricht nicht den Forderungen einer realistischen militärischen Schulung. Der Transport der Truppe auf ausserhalb der Städte liegende Ausbildungs- und Schiessplätze kostete zudem wertvolle Ausbildungszeit und belastete den Stadtverkehr mit Militärfahrzeugen. Bis heute konnten nicht alle Rekruteneinheiten eine neue Kaserne beziehen. Nicht wenige Rekruten leben Jahr für Jahr immer noch in improvisierten Unterkünften mit möglichen Mängeln bei der Zahl von Toiletten, Waschgelegenheiten und Freizeiträumen. Ähnliches gilt für die verfügbaren Ausbildungsplätze. Für den Waffenplatz Rothenthurm besteht darum ein ausgewiesenes Bedürfnis.
Die Rothenthurm-Initiative, die den Bau des Waffenplatzes und der Kaserne verbieten will, wird bei ihrer Annahme also dafür sorgen, dass einige hundert Soldaten weiterhin unter improvisierten Bedingungen leben, wohnen und ausgebildet werden müssen. Das dürfte auch für die Mütter, Gemahlinnen und Freundinnen unserer Soldaten wichtig sein zu wissen. Auch sie können mithelfen, das unehrliche Begehren wuchtig bachab zu schicken.

Die Rothenthurmer Initiative berücksichtigt die berechtigten Anliegen des Naturschutzes auf eine falsche, einseitige Art und will die Ausbildung eines Teils unserer Armee erschweren. Darum verdient sie bei der Abstimmung vom 6. Dezember eine deutliche Ablehnung. *Edwin Hofstetter*